

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur IDW ESRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 100)



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Rechnungslegung / Risikomanagement /
Revision

E-Mail

csr-reporting@gdv.de

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Spezifische Anmerkungen	3
2.1 ESRS 1-M2.2 – Bestimmung der Berichtsgrenzen für die Nachhaltigkeitserklärung	3
2.1.1 Gesamtwürdigung ESRS 1-M2.2.....	4
2.1.2 Notwendigkeit einer versicherungsspezifischen Auslegung.....	4
2.1.3 Besonderheiten des Geschäftsmodells eines Versicherungsunternehmens.....	7
2.1.4 Kongruenz zu anderen Regelwerken	9
2.1.5 GDV-Position	10
2.2 ESRS 1-M2.3 – Anforderungen an die Berichterstattung über unternehmensspezifische Angaben	11
2.3 ESRS E1-M1 – Das Konzept der „operativen Kontrolle“	12

1. Einleitung

Das IDW hat am 6. September 2024 weitere Entwürfe einer Modulverlautbarung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Diese beinhaltet vier Einzel-Module, welche folgende relevante Themen beinhalten:

- Entwurf: ESRS 1-M2.2: Bestimmung der Berichtsgrenzen für die Nachhaltigkeitserklärung
- Entwurf: ESRS 1-M2.3: Anforderungen an die Berichterstattung über unternehmensspezifische Angaben
- Entwurf: ESRS E1-M1: Konzept der „operativen Kontrolle“
- Entwurf: ESRS S1-M1: Angabe des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles gem. Angabepflicht S1-16 – Vergütungskennzahlen (Verdienstunterschiede und Gesamtvergütung)

Diese vier neuen Einzelmodule folgen auf die ersten fünf ESRS-Modulverlautbarungen, die bereits im März dieses Jahres veröffentlicht und im Oktober finalisiert wurden. Im Nachfolgenden wird auf die für die Versicherungswirtschaft relevante Module eingegangen.

2. Spezifische Anmerkungen

2.1 ESRS 1-M2.2 – Bestimmung der Berichtsgrenzen für die Nachhaltigkeitserklärung

Zur Abgrenzung der eigenen Geschäftstätigkeit (sog. own operations) von der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (sog. value chain) legt Rz. 8 der geplanten IDW-Modulverlautbarung mit Verweis auf Vorgaben in ESRS 1.62 und 1.63 fest, dass **sämtliche Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen der Unternehmensgruppe**, die in der konsolidierten Bilanz der Gruppe bzw. des Konzerns abgebildet werden, für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung der eigenen Geschäftstätigkeit zuzuordnen sind. Dies gilt auch für die Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen solcher Tochterunternehmen, die ein gegenüber dem Gesamtkonzern abweichendes Geschäftsmodell verfolgen.

Als Beispiel wird eine Immobilienanlage eines Bergbaukonzerns genannt, die zu Investitionszwecken erworben wurde. Damit werden gem. Rz. 8 auch Investitionsobjekte eines Unternehmens der eigenen Geschäftstätigkeit zugeordnet. Gemäß Rz. 16 bildet dieser Rahmen eine **Mindestgrenze der eigenen Geschäftstätigkeit** des berichterstattenden Unternehmens. Diese kann um Standorte, Betriebe und Vermögenswerte ergänzt werden, über welche das Unternehmen operative Kontrolle hat. Eine branchenspezifische Differenzierung wird nicht vorgenommen.

2.1.1 Gesamtwürdigung ESRS 1-M2.2

Die in Rz. 8 i. V. m. Rz. 16 festgehaltene Auslegung ist u. E. weder mit dem **Wortlaut** noch mit dem Sinn und Zweck der ESRS in Einklang zu bringen.

ESRS 1.62 stellt lediglich klar, dass die Nachhaltigkeitserklärung dem gleichen (Mutter-) Unternehmen zuzuordnen ist, das zur Erstellung eines (konsolidierten) Abschlusses verpflichtet ist. ESRS 1.63 bestimmt, dass die in der Nachhaltigkeitserklärung anzugebenden Informationen durch Angaben über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ergänzt werden sollen, die sich aus Geschäftsbeziehungen entlang der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette ergeben. Beide Textziffern enthalten **keine Festlegung**, wie die eigene Geschäftstätigkeit des berichterstattenden Unternehmens von der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette abzugrenzen ist. Ebenfalls schließen sie keine differenzierte Behandlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen innerhalb der konsolidierten Bilanz aus. Ferner ist aus den Ausführungen in Rz. 8 und Rz. 16 keinesfalls ersichtlich, warum das zugrundeliegende Konzept der finanziellen Beherrschung als Mindestgrenze der eigenen Geschäftstätigkeit angesehen wird. Dieses Verständnis geht **weit über den Wortlaut der ESRS hinaus**.

Der Rückschluss, dass ESRS 1.62 und 1.63 zwecks Zuordnung von Aktivitäten, Ressourcen und Beziehungen zur eigenen Geschäftstätigkeit einer rein bilanziellen Sichtweise folgen, findet daher **im Wortlaut keine Stütze**.

Unter Berücksichtigung von **Sinn und Zweck der Nachhaltigkeitsberichterstattung** ist nach diesseitiger Rechtsauffassung vielmehr darauf abzustellen, ob das berichtende Unternehmen tatsächliche Kontrolle über Nachhaltigkeitsaspekte eigener (und damit als Vermögensgegenstand zu bilanzierenden) Ressourcen hat oder nicht. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn **eine formale Änderung** der Bilanzierungsvorschriften bzw. der Konsolidierungspraxis **materielle Änderungen im Verständnis** von Risiken, Auswirkungen und Chancen des betrachteten Vermögensgegenstandes nach sich ziehen würde. Das entspricht keinesfalls der Intention des Gesetzgebers. Daher ist zu unterscheiden zwischen den Vermögenswerten, die als Teil von Own Operations **tatsächlich betrieben** (Eigentätigkeit / Eigenbetrieb) oder als Anlage der Versicherten **zu reinen Investitionszwecken gehalten** werden.

2.1.2 Notwendigkeit einer versicherungsspezifischen Auslegung

ESRS selbst beinhalten keine Hinweise zu Inhalten der Nachhaltigkeitserklärung eines Finanzunternehmens. Ebenfalls gibt es **keine branchenspezifischen Ausführungen** zur Definition der Wertschöpfungskette, Kriterien zur Abgrenzung zwischen der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, der direkten Auswirkungen oder der Anwendbarkeit der operativen und

finanziellen Kontrolle.

Der europäische Gesetzgeber hat die sektoragnostischen ESRS übergeordnet mit dem **Fokus auf realwirtschaftliche Unternehmen** erstellt. Für Industrie- und Handelsbetriebe ist die Frage, was zur eigenen Geschäftstätigkeit gehört und was in der Wertschöpfungskette liegt, einfacher zu beantworten. Für Finanzunternehmen ist die Abgrenzung dagegen komplexer, da sich das Geschäftsmodell gänzlich anders ist. Daher unterliegen Versicherungsunternehmen auch in Bezug auf finanzielle Berichterstattung **speziellen Bilanzierungsvorschriften**.

Durch den Fokus auf realwirtschaftliche Unternehmen mit Produktionsgütern lassen sich aus sektoragnostischen ESRS **nur sehr allgemeine Ansätze mit einem Interpretationsrahmen** auf die Finanz- und Versicherungswirtschaft übertragen.

Spezielle Regelungen zur Wertschöpfungskette von Versicherungsunternehmen und insbesondere zur Abgrenzung zwischen der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette findet man in **EFRAG-FAQ ID 41**. Diese beinhaltet **folgende relevante Aussagen**.

(1) Der Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit eines Versicherungsunternehmens orientiert sich an den Rechnungslegungsvorschriften, die das **Geschäftsmodell** widerspiegeln:

ESRS 1 paragraph 62 clarifies that the sustainability statement shall be prepared for the same reporting undertaking as the financial statements. Therefore, the scope of own operations for an insurance company is guided by the financial reporting requirements, which reflect the business model.

Daraus folgt, dass bei der Bestimmung der eigenen Geschäftstätigkeit die Rechnungslegungsvorschriften im Einklang mit dem Geschäftsmodell des Versicherungsunternehmens anzuwenden sind. Der Begriff „guided“ stellt klar, dass die rein bilanzielle Sichtweise, die der Finanzberichterstattung zugrunde liegt, **nicht 1:1 auf die Bestimmung der eigenen Geschäftstätigkeit** für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen werden kann. Andernfalls würde EFRAG direkt auf den Konsolidierungskreis eines Versicherungsunternehmens verweisen.

Eine Heranziehung des Geschäftsmodells für Zuordnung von Vermögensgegenständen ist in der Finanzberichterstattung **keineswegs systemfremd**. So ist für Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 9 das Geschäftsmodell maßgeblich, innerhalb dessen die Vermögenswerte gehalten werden (**Geschäftsmodellbedingung**). Ein ähnlicher Ansatz wird u. E. an dieser Stelle von EFRAG auch für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung angestrebt.

(2) **Investitionen** fallen nicht in den Bereich eigener Geschäftstätigkeiten, sondern in den Bereich der Geschäftsbeziehungen eines Versicherungsunternehmens und sind **Teil seiner Wertschöpfungskette**.

*Following the definition of business relationship in Annex 2 of the ESRS Delegated Act, the investments (including those related to insurances with profit participation) fall under the scope of an undertaking's business relationships. Therefore, **investments are considered part of the value chain** and are subject to consideration in the materiality assessment of impacts, risks and opportunities as established in ESRS 1 paragraph 63.*

EFRAG bezieht sich in ihrer Antwort auf Tabelle 2 „Begriffsbestimmungen in den ESRS“ des Anhangs II des Delegierten Rechtsaktes zu den sektoragnostischen ESRS, welcher die Geschäftsbeziehungen wie folgt definiert:

*Geschäftsbeziehungen sind die Beziehungen des Unternehmens zu Geschäftspartnern, Betrieben in seiner Wertschöpfungskette und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Stellen, die unmittelbar mit seinen Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in Zusammenhang stehen. Geschäftsbeziehungen beschränken sich nicht auf direkte Vertragsverhältnisse. Sie umfassen auch indirekte Geschäftsbeziehungen innerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens, die über die erste Ebene hinausgehen, sowie Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen oder **Investitionen**.*

Damit werden Investitionen eines Versicherungsunternehmens **ausdrücklich den Geschäftsbeziehungen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zugeordnet**. Die EFRAG-Ausführungen beziehen sich dabei auf Investments insgesamt und differenzieren ausdrücklich nicht zwischen verschiedenen Anlageklassen wie bspw. Staatsanleihen oder Immobilien.

(3) EFRAG erkennt ferner an, dass an dieser Stelle weiterer Klärungsbedarf besteht, und plant weitere **Erläuterungen in die sektorspezifischen ESRS** aufzunehmen:

EFRAG expects to add more guidance on these aspects in the forthcoming sector ESRS.

Es wäre **bedenklich**, in den Modulverlautbarungen bereits eine branchenübergreifende, allgemein gültige Definition der eigenen Geschäftstätigkeit festzulegen, obwohl versicherungsspezifische Erläuterungen von EFRAG noch ausstehen.

2.1.3 Besonderheiten des Geschäftsmodells eines Versicherungsunternehmens

Die deutschen Erstversicherer verfügen **über ca. 1,9 Billionen Euro Kapitalanlagen** und hatten Ende 2023 ca. 10,8 %, d. h. ca. 205 Mrd. Euro alleine in Immobilien investiert. Eine **sachgerechte Abgrenzung** der Investitionstätigkeit von eigener Geschäftstätigkeit ist daher eine wichtige **Voraussetzung für eine transparente und aussagekräftige Berichterstattung** der Versicherungswirtschaft. Dies anhand eines Beispiels aus dem Bergbau – wie in Rz. 8 – zu regeln, greift eindeutig zu kurz und ist **dem Volumen und der besonderen Funktion** der Kapitalanlagen in der Versicherungswirtschaft **in keiner Weise gerecht**.

Den Kern des Geschäftsmodells der Versicherer bildet **das Versicherungsgeschäft**, also die Übernahme von Risiken und die Absicherung der Erfüllbarkeit von Leistungsverpflichtungen gegenüber den Kunden. Die Charakteristika des Versicherungsgeschäfts – Langfristorientierung, stetiger Mittelzufluss und Vorfinanzierung der Versicherungsleistungen durch Prämien sowie die Anknüpfung der meisten Versicherungsfälle an externe Faktoren – bestimmen die Kapitalanlagetätigkeit der Versicherer.

Im **Unterschied zu Investoren aus der Realwirtschaft** beschränkt sich die Anlagetätigkeit einer Versicherungswirtschaft nicht nur auf die Erwirtschaftung der Rendite eines Investmentobjekts, sondern hat darüber hinaus **Garantie- und Kapitalsammelstellenfunktion** für eingegangene Leistungsverpflichtungen. Die Kapitalerträge stehen den Versicherungsnehmern zu und decken deren Ansprüche gegenüber Versicherungsunternehmen ab. Das ist in der Realwirtschaft nicht der Fall.

Ein anderer Unterschied zu realwirtschaftlichen Unternehmen besteht darin, dass aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität und der dauerhaften Gewährleistung der Leistungsversprechen gegenüber den Versicherungsnehmern die Kapitalanlagetätigkeit der Versicherer **einer strengen Beaufsichtigung** unterliegt. Gemäß § 124 VAG müssen Versicherer ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen. Dazu gehört u. a. eine ausgewogene Berücksichtigung der Anlageziele Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität. Im Rahmen der Solvenzregulierung sind zudem für die verschiedenen Assetklassen in Orientierung an den damit verbundenen Risiken jeweils bestimmte Eigenmittelunterlegungen gefordert. Als Konsequenz ist das Kapitalanlagenportfolio der Versicherer breit diversifiziert und setzt sich aus zahlreichen Assetklassen und Anlagekategorien zusammen, was ein **Alleinstellungsmerkmal der Versicherungswirtschaft** darstellt.

Bedingt durch die Besonderheiten des Geschäftsmodells treten Versicherer **oftmals zwingendermaßen** im Rahmen der Kapitalanlagetätigkeit als **Mehrheitsinvestor** insbesondere im Immobilienbereich auf:

- Um die Risiken der Investition für Kapitalanlageergebnis und die Bilanz zu minimieren (z.B. Verbesserte Möglichkeit zur Reaktion auf regulatorische Änderungen oder Liquiditätsmanagement, etc.)
- Um die Investition möglichst effizient für die Bilanz zu strukturieren, ohne Kompromisse mit anderen Investoren eingehen zu müssen
- Vermögenswerte leichter veräußern zu können, wenn dies erforderlich ist, z.B. um Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Somit ist das **Vorliegen von finanzieller Kontrolle**, welches zur Bilanzierung eines Vermögenswertes führt, ebenfalls **Ausfluss der Absicherung der Erfüllbarkeit** von Leistungsverpflichtungen gegenüber Kunden und der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben

Die in Rz. 8 skizzierte Maßgeblichkeit des finanziellen Beherrschungskonzeptes würde bedeuten, dass ein Versicherungsunternehmen gemäß der Struktur seine Kapitalanlage in mehreren, unterschiedlichen Branchen direkt (eigene Geschäftstätigkeit) tätig sei, obwohl diese dem eigentlichen Versicherungsgeschäft **gänzlich fremd** sind. So kann ein Versicherer in der Bilanz bspw. auch Ackerflächen ausweisen, die an Landwirte verpachtet sind. Die Zuordnung zur eigenen Geschäftstätigkeit würde bedeuten, dass Emissionen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Pächters (z.B. Methanemissionen von Wiederkäuern, Emissionen aus Düngemittelverwendung und die Verbrennung von Biomasse) als Scope 1 und 2 des Versicherers ausgewiesen werden. Der **Mehrwert** solcher Angaben wäre **äußerst fraglich**, da die Nutzer der Berichte das betroffene Versicherungsunternehmen in erster Linie mit anderen Finanzinstituten und nicht mit landwirtschaftlichen Betrieben vergleichen werden.

Es ist **insgesamt nicht nachvollziehbar**, dass sich die Branchenzugehörigkeit für Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung alleine nach bilanziellen Vorschriften und der Konsolidierungspraxis des Unternehmens richtet, ohne sein eigentliches Geschäftsmodell zu berücksichtigen. Ebenfalls unverständlich ist, dass die Form der Kapitalanlage (im Direktbestand, als Investmentanteile oder Aktien) eine unterschiedliche Behandlung in der Nachhaltigkeitserklärung begründen soll, obwohl sich die Informationen auf die gleiche Branche und die gleiche Tätigkeit beziehen.

2.1.4 Kongruenz zu anderen Regelwerken

Taxonomie-VO und SFDR

In den Q & A der EU-Kommission vom 21. April 2021 wird festgehalten: *“The CSRD would ensure alignment with other EU initiatives on sustainable finance, in particular the Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) and the Taxonomy Regulation. The aim is to reduce complexity and the potential for duplicative reporting requirements.”* (S3. Ff). Aus dieser Aussage lässt sich der Wille des Gesetzgebers ableiten, dass der regulatorische Rahmen für alle **Berichtspflichten konsistent und vergleichbar** sein soll.

Unter **SFDR** werden bspw. Immobilien der Direktanlage als Investitionsobjekt geführt und die daraus resultierenden Emissionen unter den entsprechenden PAIs ausgewiesen. Auch die ESA stellen in ihren FAQ zur SFDR immer auf „Investments in Real Estate“ ab. Der Investitionscharakter von Immobilien wird gar nicht hinterfragt, sondern vorausgesetzt.

CSDDD

Abweichend von CSRD beziehen sich die CSDDD-Vorgaben anstelle einer Wertschöpfungskette auf eine **Aktivitätskette**. Der nachgelagerte Teil der Aktivitätskette von beaufsichtigten Finanzunternehmen wird nicht von der CSDDD erfasst. Gegenstand von Sorgfaltspflichten ist der vorgelagerte Teil der Geschäftsaktivitäten und der eigene Geschäftsbetrieb (Erwägungsgrund 26 CSDDD).

Artikel 36 Absatz 1 CSDDD verpflichtet die EU-Kommission zu prüfen, ob beaufsichtigte Finanzunternehmen perspektivisch zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und **Anlagetätigkeiten** benötigen. Rechtlich folgt daraus, dass der Richtlinienggeber Kapitalanlagetätigkeiten nicht im vorgelagerten Teil der Aktivitätskette und **vor allem nicht im eigenen Geschäftsbetrieb** verortet. Anderenfalls wären sie bereits erfasst, ohne dass es einer weiteren Evaluierung seitens der EU-Kommission bedurft hätte.

Noch klarer geht die **Auffassung der europäischen** Gesetzgeber aus der gemeinsamen Erklärung von EU-Parlament und Rat anlässlich der Trilog-Einigung vom Januar 2024 hervor: *„However, this Directive does not set specific legal requirements for financial undertakings as regards how to address the many potential and actual human rights or environmental adverse impacts that occur in the downstream part of their activities which encompasses both clients and investee companies“*.

Damit wird die **Investitionstätigkeit** der Versicherungsunternehmen der **nachgelagerten Wertschöpfungskette (downstream)** zugeordnet. Über die Erfüllung der CSDDD-Sorgfaltspflichten muss zukünftig Bericht erstattet werden. Das gilt aber nicht für die Verpflichteten, die den CSRD-Anforderungen unterliegen (Artikel 16 Absatz 2 CSDDD). Die Regelung unterstreicht, dass der Gesetzgeber wohl davon ausgeht, dass die CSRD als Ergänzung der CSDDD anzusehen ist. Vor dem Hintergrund können die Zuordnungen in der CSDDD eine **präjudizielle Wirkung für die CSRD-Berichterstattung** haben.

LkSG

Auch im **Zusammenhang mit nationalen Vorschriften** gelten für die Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen spezielle Regelungen. So stellt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in der Handreichung zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft klar, dass die Kapitalanlage der Versicherungsunternehmen nicht unter das LkSG fällt (S. 7).

Die Behörde führt hierzu weiter aus, dass die Kapitalanlage **kein Produkt und keine Dienstleistung eines Versicherungsunternehmens im Sinne des § 2 Abs. 5 LkSG** ist. Absatz 5 definiert die Lieferkette im Sinne des Gesetzes und erfasst sämtliche Schritte, die zur Herstellung eines Produkts oder zur Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind. Damit ordnet der Gesetzgeber die Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Kapitalanlage **der Lieferkette** zu, sieht aber die Kapitalanlage selbst nicht als relevantes Produkt oder relevante Dienstleistung an. Der eigene Geschäftsbetrieb als Gegenstand möglicher Sorgfaltspflichten wird in Abgrenzung zur Lieferkette in § 2 Abs. 6 LkSG geregelt. Aus der vom BAFA klargestellten vollumfänglichen Nichtanwendung des LkSG folgt daher gleichzeitig, dass **eine Zuordnung der Kapitalanlage zum eigenen Geschäftsbetrieb nicht in Betracht kommt**.

Zur Sicherstellung der Kongruenz mit anderen regulatorischen Anforderungen ist die Zuordnung der Investitionen zur eigenen Geschäftstätigkeit nicht angezeigt. Andernfalls würde hieraus eine **Ungleichbehandlung** erfolgen und eine **fehlende Vergleichbarkeit** im Rahmen der Berichterstattungen resultieren.

2.1.5 GDV-Position

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsunsicherheiten und noch ausstehenden sektorspezifischen ESRS ist eine abweichende Interpretation des eigenen Geschäftsbetriebs für Versicherungsunternehmen bis zur Ausräumung der Unklarheiten durch den Gesetzgeber **als vertretbar anzusehen**. Unter Berücksichtigung der EFRAG FAQ ID 41 ist für die Versicherungswirtschaft die Einordnung der

Investitionen zu **Geschäftsbeziehungen der Wertschöpfungskette** und nicht zur eigenen Geschäftstätigkeit klar zu präferieren.

2.2 ESRS 1-M2.3 – Anforderungen an die Berichterstattung über unternehmensspezifische Angaben

- Aus Rz. 3 und dem Verweis auf ESRS 1.130 lässt sich nicht unmittelbar der Schluss ziehen, dass bis zur Implementierung sektorspezifischer Standards den unternehmensspezifischen Angaben eine „erhöhte Bedeutung zukommt“. Vielmehr deutet der Text lediglich darauf hin, dass der Bedarf an solchen Angaben in Zukunft abnehmen wird, sobald insbesondere sektorspezifische Standards formuliert und implementiert sind.
- Die Ausführungen in Rz. 21 legen nahe, dass Unternehmen alle zur Beurteilung ihrer Leistung verwendeten Kennzahlen, einschließlich unternehmensspezifischer Kennzahlen, offenlegen müssen. Diese Offenlegung könnte jedoch dazu führen, dass Unternehmen Kennzahlen angeben, die für externe Stakeholder wenig Mehrwert bieten. Daher sollte die Offenlegung unternehmensspezifischer Kennzahlen in einem klaren, vergleichbaren Rahmen erfolgen, um eine sinnvolle Interpretation durch die Stakeholder zu gewährleisten.
- Fragestellung 5 könnte zur Verbesserung der Klarheit und Relevanz wie folgt umformuliert werden: „Kann ein Unternehmen das Fehlen von Angaben im Nachhaltigkeitsbericht damit rechtfertigen, dass es die entsprechenden Daten bislang nicht erhoben hat?“
- Die Ausführungen in Rz. 32 zur Anwendbarkeit der Übergangsvorschriften im Hinblick auf unternehmensspezifische Angaben begrüßen wir ausdrücklich.
- Wir befürworten die Auslegung der Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette, die es den Unternehmen ermöglicht, die entsprechenden Angaben erst nach den ersten drei Jahren im vierten Nachhaltigkeitsbericht verpflichtend vorzunehmen. Diese Regelung ist sinnvoll, da sie eine schrittweise Anpassung an die neuen Anforderungen erleichtert und den Unternehmen einen angemessenen Zeitraum zur Optimierung ihrer Berichterstattung bietet.
- Für die in Rz. 32 getroffene Argumentation, dass die Übergangsvorschriften auf die eigene Geschäftstätigkeit nicht anwendbar sind, sehen wir jedoch keine rechtliche Grundlage in den (ESRS).

2.3 ESRS E1-M1 – Das Konzept der „operativen Kontrolle“

Vgl. unsere Ausführungen zu ESRS 1-M2.2 – Bestimmung der Berichtsgrenzen für die Nachhaltigkeitserklärung

Berlin, den 15. November 2024